

**Albert Scherr (2006)**

**Diskriminierung – eine eigenständige Kategorie für die soziologische Analyse der (Re-)Produktion sozialer Ungleichheiten in der Einwanderungsgesellschaft?<sup>1</sup>**

Mit den einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union und inzwischen auch mit dem bundesdeutschen Gleichstellungsgesetz ist Diskriminierung als eine politisch und rechtlich relevante Kategorie etabliert. Dass es Diskriminierung gibt und dass Diskriminierungen ein politisches und rechtlich zu bearbeitendes Problem darstellen, wird dabei ebenso als gegebene Tatsache vorausgesetzt wie ein Wissen darüber, welche sozialen Gruppen potentiell von Diskriminierung betroffen sind.

Diesbezüglich ist zunächst festzustellen, dass es sich – trotz der Randständigkeit der Diskriminierungskategorie im Diskurs der deutschen Soziologie – durchaus auch um einen Fall der Verwendung sozialwissenschaftlichen Wissens handelt. Nicht nur hat sich der politische Antidiskriminierungsdiskurs – so in Großbritannien und den USA – in einem engen Bezug zur sozialwissenschaftlichen Rassismus- und Diskriminierungstheorien entwickelt; in Theorien über institutionellen Rassismus bzw. institutionelle Diskriminierung entwickelte Annahmen und Unterscheidungen werden in den einschlägigen Gesetzestexten zudem direkt aufgegriffen. So greift die ‚Richtlinie 2000/43/EG zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse‘ die von Joe R. Feagin und Booher Feagin (1998) entwickelte Unterscheidung von unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung (§ 13) auf; sie appelliert an die Einzelstaaten, Vorschriften zu erlassen, in denen das Vorhandensein mittelbarer Diskriminierung „mit allen Mitteln, einschließlich statistischer Beweise“ (§ 15) untersucht wird. Sozialwissenschaftliche Forschung wird damit also nicht nur als Lieferant von Theoremen, sondern auch als empirisches Prüfverfahren im Antidiskriminierungsdiskurs beansprucht.

Diese Bedeutung der Diskriminierungskategorie steht in einem augenfälligen Gegensatz dazu, dass eine eigenständige soziologische Thematisierung von Diskriminierung in der Bundesrepublik bislang nur in Ansätzen erfolgt ist. Zwar ist die Benachteiligung von Migrant\*innen Analysegegenstand der einschlägigen speziellen Soziologien, so der Soziologie sozialer Ungleichheit, der Migrationssoziologie, der Jugendsoziologie, der Rechtsextremismus- und Rassismusforschung, der Bildungs- und Erziehungssoziologie sowie der erziehungswissenschaftlichen Bildungsforschung. Zudem wird Diskriminierung, v.a.

---

<sup>1</sup> Der vorliegende Text ist im Rahmen der Zusammenarbeit mit Ulrike Hormel entstanden.

ethnische Diskriminierung, auch im theoretischen Rahmen der Ungleichheitsforschung thematisiert.

Dies hat aber, anders als in der angelsächsischen Soziologie, bislang nicht dazu geführt, dass die Thematik ‚Ethnicity and race‘ und damit die Untersuchung der Bedingungen, Formen und Folgen von Diskriminierung als ein über die Analysen der einschlägigen speziellen Soziologien hinaus bedeutsames Kernthema soziologischer Gesellschaftsanalyse anerkannt wäre. Vielmehr wird die Thematik in der Perspektive der jeweiligen Spezialdiskurse bearbeitet. Dabei wird mit unterschiedlichen theoretischen Rahmungen operiert, die über eine Ergänzung des Vokabulars der Ungleichheitsforschung um die Kategorie der askriptiven Ungleichheiten über die Anlehnung an sozialpsychologische Vorurteilsforschung bis zur Adaption rassismustheoretischer Analysen reichen.

Diese Heterogenität der theoretischen Zugänge steht m.E. in Zusammenhang damit, dass die Phänomene, die als Diskriminierung thematisiert werden, selbst uneinheitliche Konturen aufweisen; dies gilt nicht zuletzt in Hinblick auf ihre gesellschaftsstrukturelle Verankerung. Die Unterscheidung von Staatsbürgern und Nicht-Staatsbürgern ist ersichtlich gesellschaftsstrukturell verankert und rechtlich institutionalisiert, was für die Unterscheidung ethnischer Gruppen nicht in gleicher Weise gilt. Rassistische und antisemitische Diskriminierung sind zwingend an Ideologien gebunden, die mit Konstruktionsprozessen imaginärer Gruppen und Eigenschaftszuschreibungen einhergehen; dies gilt aber keineswegs in gleicher Weise und notwendig für alle Formen der Diskriminierung: Institutionelle Diskriminierung kann, so etwa im Fall von Migranten, ohne konstitutive Gruppenkonstruktionen, nämlich dadurch erfolgen, dass gesellschaftlich bedingte Ungleichheiten, also etwa ungleiche Kenntnisse der nationalen Standardsprache, ignoriert werden. Diskriminierung kann als auf Vorurteilen beruhende interaktionelle Diskriminierung zwischen Individuen und Gruppen, aber auch als institutionelle Benachteiligung ohne zugrundeliegende Vorurteile erfolgen.

Die Gemeinsamkeit der genannten Fälle verweist auf ein recht allgemeines, von der Kategorie der sozialen Ungleichheit nur unscharf unterschiedenes Verständnis von Diskriminierung: Als Diskriminierung thematisiert werden (explizit oder implizit als problematisch bewertete) Ungleichheiten und Unterordnungsverhältnisse, die auf einer sozial einflussreichen Klassifikation/Unterscheidung sozialer „Gruppen“/Kollektive beruhen. Dabei handelt es sich um systematisch zu unterscheidende Unterscheidungen, Klassifikationen und Relationen zwischen

(1) realen Gruppen,

(2) imaginären Gruppen/Gemeinschaften sowie

(3) Kollektiven, deren Unterscheidung gesellschaftsstrukturell bedingt ist.

Unterschiede sind im dritten Fall, anders als im Fall des Rassismus, keine Zuschreibungen, die wissenschaftlich delegitimiert werden können, sondern reale Effekte gesellschaftlicher Strukturen. Zumindest gedankenexperimentell sind folglich staatsbürgerschaftsbezogene Diskriminierung ohne nationalistische Ideologie und geschlechtsbezogene Diskriminierung ohne essentialistische Annahmen über die Geschlechter in Rechnung zu stellen.

Die naheliegende Forderung nach einer interdisziplinär angelegten und unterschiedliche theoretische Zugänge integrierenden Diskriminierungsforschung kann aber eine nähere soziologische, nicht nur normative oder an die gesellschaftlich gängige Semantik anschließende Klärung des Diskriminierungsbegriffs nicht ersetzen. Eine entsprechende soziologische theoretische Gegenstandsbestimmung im Sinne von Antworten auf die Frage, was Diskriminierung kennzeichnet, was Diskriminierung von sozialer Ungleichheit einerseits, Macht- und Herrschaftsverhältnissen andererseits unterscheidet oder nicht unterscheidet, liegt nicht vor.

Dies ist in mehrerer Hinsicht folgenreich:

- Das Antidiskriminierungsrecht operiert mit einer folgenreichen Unterscheidung diskriminierungsrelevanter Kategorien (Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter) und legt damit fest, was de jure als Diskriminierung gelten kann und was nicht. Dass es sich hierbei um politische Festlegungen handelt, die theoretisch nicht ausgewiesen sind, wird schon daran deutlich, dass Ungleichbehandlung aufgrund von Staatsbürgerschaft in den einschlägigen Gesetzestexten ausdrücklich zugelassen wird (etwa: EU-Richtlinie § 13) und von Ungleichbehandlung aufgrund der sozialen Herkunft, etwa von armutsbedingter Diskriminierung, nicht die Rede ist. Auch die politische und rechtliche Ungleichbehandlung von Kindern gegenüber Erwachsenen gilt nicht als Diskriminierung. Und gäbe es nicht gute Gründe, etwa die Situation von Haftentlassenen in Hinblick auf Diskriminierungen zu untersuchen? Ein soziologischer Diskriminierungsbegriff müsste theoretische, nicht nur normative Argumente bereit stellen, um diese und andere Ausklammerungen zu thematisieren.
- Zweitens handelt es sich im Fall von Rasse, Ethnizität und Geschlecht um soziale bzw. soziologische Grobklassifikationen, die konkrete

Lebensverhältnisse und sozialen Beziehungen realer Individuen, Familien und Gruppen nicht in ihrer spezifischen Ausgestaltung abbilden. Eine Untersuchung etwa „ethnischer“ bzw. ethnizierender Diskriminierung z.B. sog. „türkischer Jugendlicher“ operiert folglich mit einer Abstraktion, wenn nicht zugleich mit untersucht wird, was jeweilige Jugendliche nach Einkommensverhältnissen, Geschlecht, Bildungsniveau, jugendkultureller Verortung usw. von anderen Jugendlichen, auch anderen „türkischen Jugendlichen“, unterscheidet. Empirische soziologische Diskriminierungsforschung kann also sinnvoll nicht mit den gängigen Klassifikationen operieren, sondern muss diese und ihre Verwendung hinterfragen.

- Weiter ist auf eine gesellschaftstheoretische Problematik hinzuweisen: Soziale Benachteiligungen werden in der klassischen soziologischen Ungleichheitsforschung – und dies gilt auch noch für ihre modernen Varianten, so für Pierre Bourdieus Klassenmodell – zentral als Ungleichheiten zwischen primär sozioökonomisch klassifizierten Gruppen innerhalb von Nationalstaaten thematisiert. Zwar wird die Frage nach dem gesellschafts- und ungleichheitstheoretischen Stellenwert der Kategorien Staatsbürgerschaft, „Rasse“, Ethnizität inzwischen in einschlägigen Spezialdiskursen reklamiert und diskutiert. Trotz der inzwischen prominent sowohl von Niklas Luhmann als auch von Ulrich Beck formulierten Kritik eines territorial gefassten Gesellschaftsbegriffs und trotz der Thematisierung von Staatsbürgerschaft als soziologische Kategorie, wie sie in Kontexten einer Soziologie des Wohlfahrtsstaates und der Migrationssoziologie erfolgt ist, steht eine systematische Berücksichtigung von Gruppenkonstruktionen/Ungleichheiten in Einwanderungsgesellschaften, d.h. unter gesellschaftlichen Bedingungen, in denen Staatsbürgerschaft keine problemlose Prämisse ist, aus.
- Damit steht schließlich auch kein theoretischer und institutioneller Focus zur Verfügung, der es ermöglichen würde, die auf die Situation von Migranten und Minderheiten bezogenen Wissensbestände der einschlägigen Teildisziplinen systematisch zu integrieren. Dies führt u.a. dazu, dass diese sozialwissenschaftlichen Diskurse der Ungleichheitsforschung, der Migrationsforschung der Fremdenfeindlichkeits- und Rassismusforschung systematisch unverbunden bleiben.

Damit sind Gründe benannt, die die Entwicklung eines gesellschaftstheoretisch reflektierten Verständnisses von Diskriminierungen und die Etablierung des Diskriminierungsbegriffs als eine eigenständige Kategorie soziologischer Gesellschaftsforschung als sinnvoll erscheinen lassen. Im Weiteren werde ich knapp einige Überlegungen theseförmig skizzieren, die bei darauf ausgerichteten Bemühungen zu berücksichtigen sind.

- Eine Soziologie der Bedingungen, Formen und Folgen von Diskriminierungen kann angemessen nicht als Adaption der einschlägigen Theoreme der sozialpsychologischen Vorurteilsforschung angelegt werden. Denn diese hat die Genese und die Folgen von Stereotypen und Vorurteilen zwar empirisch fundiert untersucht und dabei nachgewiesen, dass Stereotype und Vorurteile soziogenetisch als ein Effekt von Vergleichs- oder Konkurrenzbeziehungen zwischen sozialen Gruppen verstanden werden können. Insbesondere Tajfel hat in experimentiellen Designs aufgezeigt, dass Annahmen über Unterschiede zwischen sozialen Gruppen und ihren Angehörigen keine Entsprechung auf der Ebene objektiv feststellbarer Eigenschaften benötigen, sondern ein Ergebnis sozialer Vergleichsprozesse sind und ihr Fundament in Gruppenidentifikationen und dem Bedürfnis nach Stabilisierung des Selbstbildes und des Selbstwertgefühls haben. In ähnlicher Weise argumentiert Norbert Elias in seiner Theorie der Etablierten-Außenseiter-Beziehung, dass die Struktur von Intergruppenbeziehungen – und nicht reale Differenzen zwischen Gruppen und ihren Angehörigen – zu Vorurteilen und Feindseligkeiten zwischen diesen führen. In beiden Fällen werden jedoch zum einen Beziehungen zwischen realen sozialen Gruppen in Settings in den Blick genommen, die in einer direkten Beziehung zueinander stehen. Hierin kann nun jedoch keineswegs der paradigmatische Fall gesehen werden, in dessen Analyse eine Soziologie von Diskriminierungen fundiert werden könnte. Denn im Fall der Beziehungen zwischen Einheimischen und Migranten in der Einwanderungsgesellschaft handelt es sich erstens nicht um einen sozialpsychologisch verstehbaren Intergruppenkonflikt, sondern um den Fall einer *imaginärer Beziehung zwischen imaginären sozialen Gruppen*. D.h.: Sowohl die Annahme der Zugehörigkeit zu einer national, ethnisch oder rassialisierend verstandenen Gruppe, als auch die Annahme einer Relevanz einer konflikthaften oder konkurrenten Beziehung der imaginären Eigengruppe zur imaginären Fremdgruppen ist soziologisch und sozialhistorisch

erklärungsbedürftig. Es ist soziologisch zu analysieren, was die gesellschaftsgeschichtlichen, sozialstrukturellen, diskursiven bzw. semantischen Bedingungen sind, unter denen abstrakte Formen der Vergesellschaftung und ihre Folgen als vermeintlich reale Konflikte zwischen vermeintlich realen Gruppen wahrgenommen und handlungspraktisch relevant werden.

- Implizit angesprochen ist damit ein zweite Differenz zur sozialpsychologischen Vorurteilsforschung: Deren Pointe liegt nicht zuletzt in dem Nachweis, dass Vorstellungen über Unterschiede und Ungleichheiten zwischen Gruppen auch dann entstehen können, wenn hierfür in einer Beobachterperspektive keine Anlässe sichtbar sind. Dagegen stehen die realgesellschaftlich bedeutsamen Formen der Diskriminierung von Migranten und Minderheiten in einem Zusammenhang sowohl mit historisch entwickelten Ideologien, als auch mit sozialstrukturellen Ungleichheiten und politischen Herrschaftsverhältnissen. In Übereinstimmung mit der sozialhistorischen Rassismusforschung ist es diesbezüglich plausibel zu argumentieren, dass soziale Ungleichheiten und Herrschaftsverhältnisse mit Vorurteile und Ideologien in einen wechselseitigen Bedingungs Zusammenhang stehen: Vorurteile und Ideologien sind als Begründungen sowie als Legitimationen von Ungleichheiten und Herrschaftsverhältnissen bedeutsam; benachteiligte soziale Positionen stellen Realitäten her, die Vorurteilen in dem Maße Plausibilität verleihen, wie direkte und indirekte Effekte von Benachteiligung und Beherrschung als Ausdruck vermeintlich gruppentypischer Eigenschaften wahrgenommen werden. Von diese Verschränkung von Vorurteilen und Ideologien mit Ungleichheiten und Herrschaftsbeziehungen wird aber in der sozialpsychologischen Forschung systematisch abstrahiert.

Als Gegenstand einer soziologischen Diskriminierungsforschung ist demgegenüber allgemein die wechselseitige Verschränkung von sozialen Ungleichheiten und Herrschaftsverhältnissen mit auf unterschiedlichen Ebenen, gesellschaftsstrukturell und/oder semantisch verankerten Unterscheidungen von „Gruppen“/Kollektiven zu fassen. Der mögliche Vorteil einer solchen, zweifellos wenig trennscharfen Begriffsverständnisses gegenüber einer Anlehnung an die soziologischen Ungleichheitsforschung und einem Verständnis von Diskriminierung als Sonderfall von Ungleichheiten liegt darin, dass hier auf starre Vorannahmen über diskriminierungsrelevante Unterscheidungen/Kategorien verzichtet werden kann. Eine

Soziologie der Diskriminierungen hätte vielmehr aufzuweisen, welche ungleichheitsrelevanten Unterscheidungen in welchen sozialen Kontexten wie relevant werden. Es wäre also gerade nicht vorzusetzen, dass die Kategorien „Rasse“, Ethnizität, Geschlecht also sozial relevant werden.

In Sinne eines engeren Begriffsverständnis, das trennschärfer gegenüber der soziologischen Ungleichheitstheorie ist, wäre als Diskriminierung solche ungleichheitsrelevanten Unterscheidungen zu fassen, die sich mit realen und imaginären Gruppenkonstruktionen und in diese eingelassenen Typisierungen, Stereotypen und Vorurteilen verbinden. Diesbezüglich kann in Anschluss an Herbert Blumers Analyse von Race-Relations m.E. sinnvoll davon ausgegangen werden, dass für die Konstruktionen imaginärer Eigen- und Fremdgruppen eine „sense of social position“ grundlegend ist, d.h. Annahmen über den legitimen Ort der Eigen- und der Fremdgruppe in Strukturen sozialer Ungleichheit und Herrschaftsverhältnissen. Blumer unterscheidet zwei Elemente: „One of the two elements is the concern for the racial or ethnic specialness of the group. The other element is the concern for the group’s relative social economic, cultural, and political status.“ (Blumer/Duster 1980: 223). Dabei akzentuiert er, dass der sense of social position nicht empirisch, sondern normativ zu verstehen ist: „Sociologically it is not a mere reflection of the objective relations between racial groups. Rather, it stands for ‚what ought to be‘ rather than for ‚what is‘. It is a sense of where the two racial groups belong.“ (Blumer 1961/1975: 221)

Für ein Verständnis von Diskriminierungen im engeren Sinne des Begriffs sind demnach sozial einflussreiche und in der Regel historisch voraussetzungsvolle Vorstellungen darüber von grundlegender Bedeutung, welche national, ethnisch oder rassialisierend konstituierten Gruppen sinnvoll zu unterscheiden sind, was deren aktuelle Beziehung zueinander kennzeichnet sowie was deren Beziehung zueinander charakterisieren soll. Damit kann sich eine Soziologie der Diskriminierung nicht auf eine empirische Beschreibung der faktisch vorzufindenden Formen und Folgen gesellschaftsstruktureller, institutioneller und interaktioneller Diskriminierungen beschränken. Sie hat zudem die historisch und aktuell konstitutiven Prozesse der sozialen Konstruktionen imaginärer Gruppen und imaginärer Gruppenbeziehungen mit zu analysieren und dabei auch die Rolle der Soziologie als einer Institution, die sozialen Klassifikationen wissenschaftliche Legitimität verleiht oder zu deren Delegitimation beiträgt, mit zu reflektieren. Dies erfordert eine Perspektive, in der gesellschaftliche gängige Klassifikationen, wie etwa die übliche Unterscheidung ethnischer und nationaler Gruppen nicht als Ausgangspunkt vorausgesetzt, sondern als Effekt eines Konstruktionsprozesses rekonstruiert wird.

Eine Soziologie der Diskriminierung, die soziale Konstruktionsprozesse zu unterscheidender ungleicher sozialer Gruppen in den Blick nimmt, hat zweifellos nach den sozialstrukturellen, den sozioökonomischen, politischen und rechtlichen Ermöglichungsbedingungen und den gesellschaftlichen Folgen solcher Konstruktionsprozesse zu fragen. Sie hat ungleichheitsrelevante Unterscheidung, ihre Genese, ihre institutionelle Verankerung und ihre Tradierung sowie ihre Folgen aber empirisch-rekonstruktiv zu untersuchen, statt nur statistische Belege für die Evidenz oder Nicht-Evidenz gesellschaftspolitischer Gruppenkonstruktionen zu liefern.

### **Literatur**

- Blumer, Herbert/Duster, Troy (1980): Theories of Race and Social Action. In: Sociological Theories: Race and Colonialism. Paris: Unesco
- Feagin, Joe R./Booher Feagin, Clairece (1998) Racial and Ethnic Relations. Prentice Hall
- Gomolla, Mechtild/Radtke, Frank-Olaf (2002): Institutionelle Diskriminierung. Opladen
- Gomolla, Mechtild (2005): Schulerfolge in der Einwanderungsgesellschaft. Münster
- Hormel, Ulrike/Scherr, Albert (2004): Bildung für die Einwanderungsgesellschaft. Perspektiven der Auseinandersetzung mit struktureller, institutioneller und interaktioneller Diskriminierung. Wiesbaden (2. Auflage Berlin 2005)
- Hormel, Ulrike/Scherr, Albert (2006): Ungleichheiten und Diskriminierung. In: Scherr, A. (Hg.): Soziologische Basics. Wiesbaden, S. 110-118
- Hormel, Ulrike (2007): Sozialwissenschaftliche Begründungsprobleme einer kritischen Pädagogik in der Einwanderungsgesellschaft. Freiburg (in Vorbereitung)
- Scherr, Albert (2005): Diskriminierung – systemtheoretisch betrachtet.  
[www.sozialarbeit.ch/dokumente/diskriminierung.pdf](http://www.sozialarbeit.ch/dokumente/diskriminierung.pdf)